

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

2. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow – Möglin, Ortsteil Reichenow mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Reichenow mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn, Stand: August 2019, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 26.08.2019



Karsten Birkholz
Amtdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Reichenow - Möglin
15345 Reichenow-Möglin

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Reichenow-Möglin
zur
2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung,
Ortsteil Reichenow, mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin hat mit Beschluss vom 22.08.2019 die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Ortsteil Reichenow, mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn in der Fassung vom August 2019 als Satzung beschlossen.

Die Satzung zur 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Ortsteil Reichenow, mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn der Gemeinde Reichenow-Möglin tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin in Kraft.

Die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Ortsteil Reichenow, mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im

Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.


Die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Ortsteil Reichenow, mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=127> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Ortsteil Reichenow, mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zur 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Ortsteil Reichenow, mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichenow - Möglin unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 26.08.2019



Karsten Birkholz
Amtdirektor

